



RESTITUTION IN ÖSTERREICH

VON DEN SAMMELSTELLEN ZUR SCHIEDSINSTANZ

Dokumentation der Veranstaltung anlässlich der Präsentation
von Band 7 der Entscheidungen der Schiedsinstanz für
Naturalrestitution

Impressum

Herausgeber: Allgemeiner Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus

Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien

Tel.: +43 1 408 12 63

E-Mail: presse@nationalfonds.org

Web: <https://www.entschaedigungsfonds.org>

Titelbild: Prof. Dr. Georg Weis, 1898-1992, Foto entnommen einer Würdigung anlässlich seines 70. Geburtstags in ‚Die Gemeinde‘.

Foto: unbekannt/Nationalfonds

Grafisches Konzept und Gestaltung: Nikolaij Kreinjobst

Redaktion: Peter Stadlbauer, Martin Niklas

Redaktionsschluss: 7. Juni 2018

INHALT

Editorial	4
Programm der Veranstaltung am 23. Oktober 2017 im Jüdischen Museum Wien	5
Begrüßung durch Generalsekretärin Hannah Lessing	6
Einführende Worte von Botschafter Erich Kussbach	8
Die Tätigkeit der Sammelstellen 1959–1972, Vortrag von Michael Wladika	10
Prof. Dr. Georg Weis (1898–1992), Vortrag Martin Niklas	16
Anhang	20

EDITORIAL

2017 jährte sich die Einrichtung der so genannten Sammelstellen zum 60. Mal. Dahinter verbirgt sich eine der umfangreichsten Restitutionsmaßnahmen für Opfer des Nationalsozialismus, zu der sich Österreich im Staatsvertrag 1955 verpflichtet hatte. Bis 1969 beanspruchten die Sammelstellen tausende entzogene Liegenschaften, Geschäftsbetriebe, Wertpapiere sowie andere Vermögenswerte und lukrierten über 300 Millionen Schilling, die für einzelne Verfolgte und kollektive soziale Zwecke verwendet wurden. Die Tätigkeiten der Sammelstellen und ihres engagierten Geschäftsführers Dr. Georg Weis sind heute fast in Vergessenheit geraten.

Im Rahmen der Veranstaltung „Restitution in Österreich. Von den Sammelstellen zur Schiedsinstanz“ präsentierte die Schiedsinstanz für Naturalrestitution, die sich in ihren Entscheidungen immer wieder mit den Sammelstellen auseinandersetzt, auch Band 7 ihrer Buchreihe „Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution“. Somit behandelte der Abend zwei zentrale Einrichtungen der österreichischen Restitutionspolitik nach 1945.

Um die Tätigkeit der Sammelstellen auch einer interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen, wurden anlässlich der Veranstaltung im Oktober 2017 rund 6.400 Daten zu den so genannten Anspruchs-, Billigkeits- und Verkaufsakten der Sammelstellen im Findbuch für Opfer des Nationalsozialismus (www.findbuch.at) online gestellt. Nachfolgend sind die verschriftlichten Reden und Vorträge, die bei dieser Veranstaltung gehalten wurden, dokumentiert. Allen Vortragenden und an der Veranstaltung beteiligten Personen sowie dem Jüdischen Museum Wien sei an dieser Stelle herzlich für die Kooperation gedankt!

PROGRAMM

Begrüßung

Dr.in Gabriele Kohlbauer-Fritz
Sammlungsleitung Jüdisches Museum Wien

Mag.a Hannah M. Lessing
Generalsekretärin des Nationalfonds
der Republik Österreich, des Allgemeinen
Entschädigungsfonds für Opfer des
Nationalsozialismus und des Fonds zur
Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe
in Österreich

Einführende Worte

Hon.-Prof. Dr.Dr.h.c. Erich Kussbach, LL.M. (Yale),
Mitglied der Schiedsinstanz für Naturalrestitution

Vorträge zu den Sammelstellen und zu Dr. Georg Weis

MMag. Dr. Michael Wladika
Jurist und Historiker, Provenienzforscher im Wien Museum
und im Leopold Museum

Mag. Martin Niklas
Historiker und Mitarbeiter der Schiedsinstanz für
Naturalrestitution

Montag, 23. Oktober 2017, 19 Uhr

Jüdisches Museum Wien,
Dorotheergasse 11, 1010 Wien

BEGRÜßUNG

Hannah M. Lessing

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Vergessenes in Erinnerung rufen.
Den Schlaf der Ungerechten stören.*

Das ist eine Aufgabe, die uns im Allgemeinen Entschädigungsfonds ebenso wie im Nationalfonds und im Fonds für die Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich seit weit mehr als einem Jahrzehnt beschäftigt.

Und es ist eine Aufgabe, die uns – über die Zeiten hinweg – mit den Sammelstellen und Dr. Georg Weis verbindet.

Daher ist es ein besonders schöner Gedanke, dass wir mit dieser Veranstaltung heute nicht nur Band 7 der Entscheidungen der Schiedsinstanz begrüßen:

Wir widmen diesen Abend auch der denkwürdigen Arbeit von Dr. Georg Weis bei den Sammelstellen. Seine außergewöhnlich engagierte Leistung droht in Vergessenheit zu geraten; deshalb soll sie hier eine späte Würdigung erfahren.

Zunächst jedoch möchte ich Ihnen, sehr geehrte Frau Dr.in Kohlbauer-Fritz danken, dass uns das Jüdische Museum Wien als Hausherr seine Räumlichkeiten öffnet – es ist ein würdiger Anlass, der kaum an einem passenderen Ort begangen werden könnte.

Sehr verehrte Damen und Herren,

Gleich zu Beginn des Abends muss ich Sie über eine Programmänderung informieren. Leider ist ausgerechnet heute der Vorsitzende der Schiedsinstanz, Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher, infolge einer Erkrankung kurzfristig verhindert.

Auch Univ.-Prof. MMag. Dr. Reinisch kann heute nicht hier sein – er ist derzeit beruflich in den USA und lässt sich entschuldigen.

Ihnen, sehr verehrter Herr Botschafter Hon.-Prof. Dr. Kussbach, bin ich außerordentlich dankbar, dass Sie sich kurzfristig bereitgefunden haben, als Mitglied der Schiedsinstanz für uns im Anschluss an Prof. Aichers Stelle die einführenden Worte zu sprechen.

Dass so viele Interessierte unserer Einladung gefolgt sind, freut mich natürlich außerordentlich, und ich heiße Sie alle im Namen des Allgemeinen Entschädigungsfonds ganz herzlich willkommen.

Der heutige Abend hat so viele wichtige Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter zusammengeführt, dass ich Sie vorab um Ihr Verständnis ersuche, wenn ich Sie nicht alle namentlich begrüßen kann.

Ich denke, es ist im Sinne aller, wenn ich meine Begrüßung zugunsten der nachfolgenden Vorträge, auf die Sie sicher schon gespannt sind, kurz halte – ich will es versuchen:

- Zuallererst darf ich die Stiefkinder von Dr. Georg Weis begrüßen, Frau Gerda Fras und Herrn Hans Hermann mit Begleitung, sowie die ehemaligen Mitarbeiterinnen von Dr. Georg Weis, Frau Helga Rydlo und Frau Eugenie Unger.

Ich begrüße weiters

- als Vertreterinnen der Botschaft der Vereinigten Staaten: Elisabeth Rosenstock-Siller und Dr.in Ursula Dorfinger,
- Mag.a Margot Werner von der Österreichischen Nationalbibliothek und
- Dr. Kurt Hofmann, das langjährige Mitglied des Antragskomitees des Allgemeinen Entschädigungsfonds, sowie
- Herrn Andreas Sarközi vom Kulturverein österreichischer Roma und Sinti.

Ich begrüße alle anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von Parlament und Ministerien, insbesondere:

- Mag.a Terezija Stoisits vom Bundesministerium für Bildung und
- Die Gesandten Dr. Konrad Bühler und Mag. Michael Haider vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

Ich begrüße herzlich:

- die Direktorin des Wiener Stadt- und Landesarchivs Dr.in Brigitte Rigele sowie
- Dr. Hubert Steiner und Mag.a Hana Keller vom Österreichischen Staatsarchiv.

Dem Österreichischen Staatsarchiv und ebenso dem Wiener Stadt- und Landesarchiv möchte ich bei dieser Gelegenheit speziell danken – für die langjährige wunderbare Unterstützung unserer Arbeit und das Zurverfügungstellen von Datenmaterial aus ihren Beständen:

Gerade konnten dank ihrer Hilfe in unser Findbuch für Opfer des Nationalsozialismus über 50.000 neue Datensätze aufgenommen werden, darunter Akten der Wiener Rückstellungskommission und Vermögensentziehungsanmeldungen aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv sowie auch der Sammelstellen A und B aus dem Staatsarchiv. Damit sind erstmals alle wesentlichen Aktenbestände zu den Rückstellungsverfahren in Wien zusammengeführt und online abrufbar.

Ich begrüße alle anwesenden VertreterInnen von Universitäten, insbesondere:

- den Vizedekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissl, der bei der Präsentation des Bandes 4 zu Karl Wahle gesprochen hat,
- PD Dr. Johannes Koll von der WU Wien, mit der uns eine gute Zusammenarbeit in Restitutionsfragen verbindet, und grüße ebenso
- alle anwesenden Historikerinnen und Historiker, Provenienzforscherinnen und -forscher.

Mein besonderer Dank gilt natürlich den Mitgliedern der Schiedsinstanz und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die ausgezeichnete und engagierte Arbeit.

Die neue Publikation ist wieder sehr gelungen – auch dank der bewährten guten Zusammenarbeit mit dem Facultas Verlag, der heute vertreten ist durch Mag.a Fischer, Frau Elisabeth Kainberger und Herrn Peter Wittmann.

Last but not least danke ich allen anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Entschädigungsfonds – auch den ehemaligen – und des Nationalfonds. Ohne Eure Ausdauer und Euren Einsatz wäre das alles nicht möglich.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Erst im September hat die aktuelle Novelle des Nationalfondsgesetzes unseren Auftrag zur Bereitstellung und Vermittlung von Informationen in Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus hervorgehoben.

Diesem Auftrag kommen wir nach:

Seit Kurzem sind auf der Website des Entschädigungsfonds erstmals die Zwischenberichte und der Schlussbericht der Sammelstellen als Faksimile frei zugänglich. Die Originale wurden uns freundlicherweise von der Rechnungshof-Bibliothek und aus dem Nachlass von Dr. Georg Weis zur Verfügung gestellt.

Hier schließt sich ein Kreis:

Zum Ende meiner Begrüßung komme ich zurück zu Dr. Georg Weis und die vor 60 Jahren eingerichteten Sammelstellen, mit denen uns über die Zeiten hinweg viel verbindet: Das Bemühen um Wiedergutmachung vergangenen Unrechts und um Restitution bedeutet immer ein „Schwimmen gegen den Strom der Zeit“.

Damals, vor 60 Jahren, erreichten die Sammelstellen durch ihre kluge Zusammenarbeit vieles, was sonst vielleicht nicht möglich gewesen wäre. Und auch heute, Jahrzehnte später, beruht die erfolgreiche Arbeit von Allgemeinem Entschädigungsfonds und Nationalfonds auf diesem Geist der Zusammenarbeit.

Damit wollen wir in medias res kommen und ich übergebe das Wort an Herrn Botschafter Kussbach für einige einführende Worte.

EINFÜHRENDE WORTE*

Erich Kussbach

Sehr geehrte Damen und Herren!

Lassen Sie mich in meiner Einführung zu den folgenden beiden Vorträgen zunächst über die Tätigkeit der Schiedsinstanz kurz berichten, die aufgrund des Entschädigungsfondsgesetzes 2001 eingerichtet worden ist. Beide Institutionen - die Schiedsinstanz wie auch die Sammelstellen - dienen zusammen nachhaltig den Interessen der Opfer des Nationalsozialismus.

Seit nunmehr 16 Jahren ist beim Allgemeinen Entschädigungsfonds die unabhängige Schiedsinstanz für Naturalrestitution eingerichtet. Dieses dreiköpfige Gremium wurde im Jahr 2001 von den USA und der Republik Österreich bestellt und besteht seitdem aus dem Unternehmensrechtsprofessor Josef Aicher, dem Völkerrechtsprofessor August Reinisch und mir. Die Schiedsinstanz kann auf Basis des Entschädigungsfondsgesetzes die Rückstellung von in der NS-Zeit entzogenen Liegenschaften und Superädifikaten bzw. von beweglichem Vermögen jüdischer Gemeinschaftsorganisationen empfehlen, soweit diese Vermögenswerte am 17. Jänner 2001 im öffentlichen Eigentum standen.

Voraussetzung für eine Naturalrestitution ist auch, dass der Vermögenswert während des NS-Regimes in Österreich zwischen 1938 und 1945 entzogen und bisher noch nicht am Weg eines behördlichen Verfahrens oder etwa mittels Vergleichs entschädigt wurde.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Schiedsinstanz trotz des Vorliegens einer früheren Entscheidung oder einvernehmlichen Regelung die Naturalrestitution empfehlen, wenn sie zu der Ansicht gelangt, dass diese frühere Maßnahme „extrem ungerecht“ war. Die Möglichkeit, diese früheren Maßnahmen ausnahmsweise noch einmal juristisch zu prüfen, ist ein Novum in der österreichischen Rechtsgeschichte. Dabei hat die Schiedsinstanz eine differenzierte und einzelfallbezogene Spruchpraxis entwickelt.

Die Arbeit der Schiedsinstanz ist nach 16 Jahren beinahe abgeschlossen. Nur noch 133 der insgesamt 2.313 eingetroffenen Anträge sind derzeit in Bearbeitung.

Für die Arbeit der Schiedsinstanz war vor allem die Prüfung jener 614 Anträge (27 % aller 2.313 Anträge) von großer Wichtigkeit und hohem zeitlichen Einsatz, die die wesentlichsten Antragsvoraussetzungen für eine mögliche Naturalrestitution erfüllten. Zu 138 dieser als „materiell“ bezeichneten Anträge hat die Schiedsinstanz im Zuge von 35 Entscheidungen¹ bislang eine Restitutionsempfehlung ausgesprochen.

Im Zuge dieser 35 Entscheidungen wurden durch die Schiedsinstanz Liegenschaften mit einem Flächenmaß von insgesamt ca. 874.000 m² zur Restitution empfohlen; der (grob)

geschätzte Gesamtwert dieser Grundstücke beläuft sich auf rund 48 Millionen Euro.

Im Zuge ihrer Arbeit hat sich die Schiedsinstanz wiederholt mit der Tätigkeit der Sammelstellen auseinandergesetzt.

Die Errichtung der so genannten Sammelstellen im Jahr 1957 – also vor genau 60 Jahren – stellt eine der umfangreichsten Restitutionsmaßnahmen für Opfer des Nationalsozialismus dar. Die Sammelstellen resultierten aus dem Staatsvertrag vom 15. Mai 1955, in dem die Republik Österreich die Verpflichtung eingegangen war, Vermögen ohne Erblinnen oder nicht beanspruchte rückstellungspflichtige Vermögen, Rechte und Interessen so genannten Auffangorganisationen zu übertragen. Mit dem Auffangorganisationengesetz 1957 wurden die Sammelstellen mit Sitz in Wien unmittelbar begründet. Als ihr Geschäftsführer fungierte Dr. Georg Weis. Bis 1969 beanspruchten die Sammelstellen tausende entzogene Liegenschaften, Geschäftsbetriebe, Wertpapiere sowie andere Vermögenswerte und lukrierten über 300 Millionen Schilling, die für einzelne Verfolgte und kollektive soziale Zwecke verwendet wurden.

Für die Schiedsinstanz ist die Arbeit der Sammelstellen in zweifacher Hinsicht wesentlich: Zum einen befassten sich die Sammelstellen systematisch mit Entzugs- und Rückstellungsvorgängen und nutzten für viele ihrer Arbeitsschritte ähnliche Ressourcen wie die (HistorikerInnen der) Schiedsinstanz fünf Jahrzehnte später. Daher stellen die im Österreichischen Staatsarchiv verwahrten Akten der Sammelstellen für die historische Fallbearbeitung der Schiedsinstanz eine wichtige und wertvolle Informationsquelle dar, insbesondere um etwa die Inhalte zwischenzeitlich verlorengegangener Wissens- und Archivbestände zu kompensieren.

Zum anderen erachtet die Schiedsinstanz in ihrer Judikatur das Eintreten der Sammelstellen in Rückstellungsansprüche als „frühere Maßnahme“ im Sinne des Entschädigungsfondsgesetzes.

In insgesamt 65 aller 206 bis dato ergangenen Entscheidungen der Schiedsinstanz über materielle Anträge (32 %), und in 98 aller bisherigen Entscheidungen insgesamt (1.455; 7 %) nahm die Schiedsinstanz auf die Tätigkeit der Sammelstellen Bezug.

In jenen Fällen, in denen die Sammelstellen in Rückstellungsansprüche eingetreten sind, kann die Schiedsinstanz aufgrund dieser vorliegenden früheren Maßnahme keine Rückstellungsempfehlung mehr aussprechen – es sei denn, dass diese frühere Maßnahme als „extrem ungerecht“ beurteilt wird.

In bisher zwei Fällen hat die Schiedsinstanz solche Entscheidungen getroffen und einen Vergleich sowie einen Verzicht der Sammelstellen als „extrem ungerecht“ klassifiziert (Entscheidungen Nr. 27 und Nr. 872).

Es zeigt sich weiter, dass die Schiedsinstanz dort zu Empfehlungen gelangt, wo die Sammelstellen aus unterschiedlichen Gründen keine Ansprüche geltend machten (geringe Erfolgsaussichten, kein Entzugstatbestand, Übersehen von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, Falschinformation, innerfamiliäre Vermögensverschiebungen² und dergl., bisher neun Fälle).

Zur Geschichte der Buchreihe: Die Schiedsinstanz für Naturalrestitution trifft gemäß Entschädigungsfondsgesetz eine Veröffentlichungspflicht.³ Um dieser Verpflichtung in einer nachhaltigen Form Rechnung zu tragen, wurde im Jahr 2007 in Kooperation mit dem Verlag Facultas und Hart Publishing in Großbritannien eine Buchreihe mit den Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution initiiert. Im Rahmen dieser Buchreihe werden seitdem von den Mitgliedern des Gremiums die Entscheidungen über die materiellen Anträge an die Schiedsinstanz in anonymisierter Form herausgegeben. In Übereinstimmung mit den Verfahrenssprachen vor der Schiedsinstanz – deutsch und englisch – ist auch die Buchreihe zweisprachig gehalten.

Seit 2007 sind sieben Bände mit insgesamt 80 Entscheidungen über materielle Anträge der Schiedsinstanz erschienen. Somit sind mittlerweile rund 40 % der bislang 206 ergangenen, derartigen Entscheidungen in Buchform veröffentlicht.

Die Mehrzahl der in diesen Entscheidungen geprüften Vermögenswerte – mit einer Ausnahme handelt es sich stets um Liegenschaften – liegt in Wien. Abgesehen von Vorarlberg,⁴ sind aber auch in allen anderen Bundesländern gelegene Liegenschaften vertreten. Auch das Spektrum an Liegenschaftsarten, das in diesen Entscheidungen repräsentiert ist, ist äußerst breit. Neben unterschiedlichsten Häusertypen in Wien und den Bundesländern finden sich auch Landwirtschaftsflächen, Kleingartensiedlungen, militärisch genutztes Gebiet, Grünland, Wälder und öffentliches Gut, also z.B. Straßenflächen.

Wir versuchen diese Breite auch anhand der verschiedenen Coversujets der Buchreihe abzubilden. Das Cover von Band 7 zeigt das Foto eines Hauses im 5. Bezirk, das bei der Schiedsinstanz antragsgegenständlich war. Band 8 wird als Cover das Foto eines Waldes in Niederösterreich tragen, der ebenfalls bei der Schiedsinstanz zur Naturalrestitution beantragt worden war.

Die Entscheidungstexte durchlaufen vor der Veröffentlichung in Buchform eine Anonymisierung sowie ein Korrektorat. Allfällige Korrekturen sind ausnahmslos in Fußnoten angemerkt, sonst erfahren die Entscheidungen keine Veränderungen.

Die in den Bänden enthaltenen englischen Versionen sind Übersetzungen der authentischen deutschen Texte. Diese Übersetzungen werden äußerst sorgfältig vorgenommen und durchlaufen eine zweifache Prüfung auf ihre juristische Korrektheit. Die Übersetzungspraxis der Schiedsinstanz wird durch die Beigabe eines deutsch-englischen Glossars zu Rechtsnormen und einschlägigen Fachausdrücken im Anhang jedes Bandes der Buchreihe dokumentiert.

Jeder der Bände der Buchreihe enthält in seinem Anhang auch noch weitere Zusatzmaterialien. So werden stets eine aktuelle Fassung des Entschädigungsfondsgesetzes und eine Auswahlbibliografie zum Thema Restitution abgedruckt. Band 1 enthielt zudem eine Einführung in die Arbeitsweise der Schiedsinstanz, den Text des Washingtoner Abkommens sowie die Geschäfts- und Verfahrensordnung. In Band 4 wurden ein Beitrag zur Geschichte des Washingtoner Abkommens und zur Einrichtung der Schiedsinstanz im Jahr 2001, eine Zusammenstellung statistischer Daten sowie das Faksimile der dem Washingtoner Abkommen vorangegangenen „Gemeinsamen Erklärung“ der Verhandlungsparteien vom 17. Jänner 2001 aufgenommen. Band 7 enthält übrigens auch eine Entscheidung, in der die Schiedsinstanz die Tätigkeit der Sammelstellen zu prüfen hatte.

* Dieser Beitrag wurde mit Unterstützung von MMag. Susanne Helene Betz erstellt.

1 Diese 35 Entscheidungen entsprechen 31 Fällen. In den vier zusätzlichen Entscheidungen wurden Empfehlungen an weitere ErbInnen von bereits zur Restitution empfohlenen Liegenschaften ausgesprochen.

2 Die Sammelstellen fassten 1960 den Beschluss, Ansprüche wegen der Übertragung von Vermögenswerten zwischen Aszendenten und Deszendenten, einschließlich unehelicher Kinder und Adoptivkinder, nicht geltend zu machen und eine Übertragung zwischen Ehegatten dann nicht, wenn die Ehe bis 8. Mai 1945 aufrecht geblieben war. (Margot Werner, Michael Wladika, Die Tätigkeit der Sammelstellen, Wien/München [Oldenbourg] 2004 [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Band 28], 94).

3 § 36 EF-G: Empfehlungen der Schiedsinstanz sind zu veröffentlichen. Die ausschließliche Publikation der Entscheidungen der Schiedsinstanz auf der Website des Allgemeinen Entschädigungsfonds wird, da eine dauerhafte Einrichtung dieses virtuellen Mediums nicht vorgesehen ist, nicht als hinreichend erachtet.

4 Es gibt mittlerweile auch eine Entscheidung zu einer in Vorarlberg gelegenen Liegenschaft (Entscheidung Nr. 913/2013); sie wird erst in einem der Folgebände der Reihe publiziert.

DIE TÄTIGKEIT DER SAMMELSTELLEN 1959–1972

Michael Wladika

Da es bei der komplexen Thematik der Sammelstellen fast unmöglich ist, deren Tätigkeit in knapp 20 Minuten darzustellen, werde ich mich auf Liegenschaften, dem Thema des heutigen Abends, auf Billigkeitswerber und auf pauschale Abgeltungen konzentrieren:

Steigen wir also in diese komplexe Thematik ein. Die meisten von Ihnen werden vielleicht nicht wissen, was die Tätigkeit der Sammelstellen umfasst hat, weswegen ich dies kurz skizzieren möchte. Vereinfacht gesagt, war ihre Tätigkeit von dem Gedanken getragen, Vermögen von während der NS-Zeit verfolgten Personen, das erblos oder unbeanspruchte geblieben war, zu sammeln, um es in einem zweiten Schritt an in Österreich lebende Opfer des Nationalsozialismus zu verteilen.

Was bedeutet das konkret: Da der Judenverfolgung ganze Familien zum Opfer gefallen waren, blieb deren Vermögen nach 1945 erblos bzw. unbeanspruchte, weil niemand mehr am Leben war, der die Rückstellung des geraubten Vermögens nach den Rückstellungsgesetzen, die Österreich erlassen hatte, hätte fordern können. Schon sehr früh äußerten daher jüdische Organisationen ihre Besorgnis, die Republik Österreich könnte aufgrund des in § 760 ABGB normierten Heimfallsrechts – das gibt es natürlich bis heute – wonach erbloses Eigentum an den Staat fällt, genauso wie die ehemaligen „Ariseure“ danach trachten, dieses Vermögen für sich zu behalten. Der Grundgedanke war nun, einen Fonds zu schaffen, der in die Rechte und Pflichten eines geschädigten Eigentümers eintreten sollte, um nach den bestehenden Rückstellungsgesetzen das erblose Vermögen zu beanspruchen. Nun muss man sagen, dass gerade die Republik Österreich, die ja Profiteur nach dem Heimfallsrecht war, nicht gerade erpicht darauf war, ein diesbezügliches Gesetz zu erlassen. So blieb es bis zum Abschluss des Staatsvertrages im Mai 1955 bei mehr oder weniger ernst gemeinten Entwürfen sowie unerledigt gebliebenen Regierungsvorlagen. Hauptargument war, dass man vor Ablauf der Rückstellungsfristen ja nicht sagen könne, wie hoch das erblose und nicht beanspruchte Vermögen sei. Als die Rückstellungsgesetze im Juli 1956 generell verfristet waren, sagte man wiederum, ein Wiederaufleben für diesen Fonds würde die Bevölkerung und die Wirtschaft beunruhigen. Ganz gewichtig war auch jener Gedanke, der vor allem 1953 in den Verhandlungen mit dem „Committee for Jewish Claims on Austria“ zum Tragen kam, als es darum ging, dass Österreich einfach eine Pauschalentschädigung für das erblose und unbeanspruchte gebliebene Vermögen zahlen sollte. Die österreichischen Vertreter lehnten diesen Vorschlag mit dem Verweis auf die Opferrolle Österreichs schlichtweg ab, denn eine derartige Leistung würde einem verschuldensabhängigen Schadenersatz gleichkommen.

Es musste also erst der österreichische Staatsvertrag im Mai 1955 erlassen werden, der in Artikel 26 Abs. 2 eine völkerrechtliche Verpflichtung der Republik aussprach, alle Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die Personen, Organisationen und Gemeinschaften gehört hatten, die rassischen, religiösen oder anderen Verfolgungsmaßnahmen unterworfen gewesen waren, unter seine Kontrolle zu nehmen. Binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages sollte dann die Republik Österreich diese Vermögensschaften, Rechte und Interessen einer Organisation übertragen, damit sie für Hilfe und Unterstützung für Opfer verwendet werden können. Im Dezember 1956 kam von der US-Botschaft der Vorschlag, das Verfahren zu vereinfachen, nämlich die im Artikel genannten Vermögensschaften ex lege in das Eigentum einer Auffangorganisation zu übertragen.

So kam es vor 60 Jahren, am 13. März 1957 zum Erlass des Auffangorganisationengesetzes, mit dem die Sammelstellen geschaffen wurden. Warum die Mehrzahl? Da die jüdischen Organisationen von Anfang an eine gesonderte Erfassung des erblosen Vermögens von Jüdinnen und Juden, das wieder nur jüdischen Opfern zugutekommen sollte, gefordert hatten, kam man überein, zwei Sammelstellen zu schaffen. Dabei sollten nun der Sammelstelle A jene Vermögensschaften, Rechte und Interessen zukommen, die Personen zustanden, die am 31. Dezember 1937 der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) angehört hatten, während der Sammelstelle B die erblosen Vermögen der anderen NS-Opfer zukamen, also auch der als Juden Verfolgten, die nicht mehr der IKG angehört hatten.

Es war aber dann doch nicht so, dass dieses Vermögen pauschal übertragen wurde, sondern die Sammelstellen mussten den mühsamen Weg gehen, jeden einzelnen Vermögensgegenstand nach den Rückstellungsgesetzen, die für sie wieder mit der gesamten Problematik und den Versäumnissen geöffnet wurden, einzufordern.

Welche Vermögenswerte haben die Sammelstellen nun in erster Linie beansprucht: Meine Kollegin Margot Werner und ich haben im Rahmen unseres gemeinsamen Projekts für die Historikerkommission über die Tätigkeit der Sammelstellen eine Datenbank angelegt und aus einem Gesamtbestand von 19.383 Anspruchsakten ein Auswahl-sample von 1.157 Fällen getroffen. Das Ergebnis war beeindruckend, denn von den Vermögensobjekten waren 77 % Liegenschaften, gefolgt von 17 % Geschäfts- und Betriebsvermögen und nur 6 % sonstige Vermögenswerte wie Mobilien. Warum das so war, lässt sich glaube ich leicht erklären.

Schon für den Geschäftsführer der beiden Sammelstellen, Georg Weis, war es von Anfang an klar, dass der wesentliche Teil des unbeanspruchten Vermögens aus Liegenschaften bestehen würde, weil sie einerseits bei der Verwertung viel Geld einbrachten und andererseits noch relativ leicht auszuforschen waren, wenn dies auch mit enormer Arbeit verbunden war.

Ich komme zu den Liegenschaften: Die Ausforschung von unbeanspruchten gebliebenen Liegenschaften war monetär, personell und zeitlich eng begrenzt: Die Kosten der Erhebung, in denen neben dem Personalaufwand auch der Sachaufwand wie Büro- Miete und Materialkosten enthalten waren, waren mit öS 5 Mio., welche die Sammelstellen von der Republik Österreich gemäß der Verpflichtung nach dem Staatsvertrag erhalten hatten, begrenzt. So konnte auch die Erhebungsabteilung keine großen Sprünge machen und vor allem nicht, wie man sich dies vorstellen mag, in einem ersten Schritt alle Grundbücher in Österreich durchforsten. So arbeiteten in der Erhebungsabteilung vom Gesamtstand von 47 Personen im Jahre 1960 gerade einmal sieben Personen. Die zeitliche Begrenzung ergab sich aus der Tatsache, dass die Sammelstellen nicht mit einer Verlängerung der Anmeldefrist bis 31. Dezember 1960 rechnen konnten, daher mussten alle Rückstellungsanträge bis zum 1. Oktober 1960 fertig sein. So lässt sich auch die Erhebung in dem zeitlichen Rahmen von Februar 1959 bis Oktober 1960 festmachen.

In einem ersten Schritt zur Feststellung nicht beanspruchter Liegenschaften wurden die 66.600 Vermögensanmeldungen von Juden und Jüdinnen nach der Verordnung vom 26. April 1938 im Archiv des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) durchgesehen und auf eine Kartothek übertragen. Da diese aber durch die Kriegereignisse in einigen Bundesländern lückenhaft waren und in Einzelfällen auch nicht immer alle Vermögenswerte angegeben worden waren, wurden auch alle Akten des ehemaligen Oberfinanzpräsidenten bei den Finanzlandesdirektionen (FLD) durchforstet. Da es ein erklärtes erstes Ziel war, einen Vergleich der Entziehungsakten mit den Rückstellungsakten (FLD und Rückstellungskommission [RK]) herbeizuführen, um nach einem Ausschlussverfahren jene übrig gebliebenen Liegenschaften zu erfassen, wurden daher auch die 16.000 Rückstellungsakten durchgesehen. Ich will sie nicht mit Zahlen quälen, aber in einer ersten Phase bis Juli 1959 wurden insgesamt 164.000 Akten erfasst und verglichen, eine doch unglaubliche Zahl.

Georg Weis hat immer ein bisschen mit dem BMF gepokert, als er die Zahl im Juli 1959 mit 8.000 unbeanspruchten gebliebenen Liegenschaften etwas hoch ansetzte, um die Antragsfristen verlängert zu bekommen, denn – so sein Argument, was

natürlich auch das der Behörden war – 8.000 Ansprüche auf einmal würden die Wirtschaft und die Bevölkerung beunruhigen.

In einer zweiten Phase wurden dann die Grundbücher und Urkundensammlungen bei den Bezirksgerichten geprüft, wobei besonderes Augenmerk auf Eintragungen von Rückstellungsverfahren gelegt wurde. Insgesamt wurde dabei 18.000 Erhebungen durchgeführt.

Die Auswertung aller Akten erbrachte ein Ergebnis von rund 11.000 erfassten, „vermutlich erblosen arisierten und nicht rückgestellten Liegenschaften“. Georg Weis schrieb in seinem Schlussbericht sogar von 19.000 Liegenschaften. Diese Zahl schrumpfte dann immer mehr, beispielsweise weil die zur Verfügung gestellten Bescheidsammlungen der RK nur rund ein Zehntel aller Beschlüsse enthielt oder weil die Anmeldungen nach der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung (VEAV) nur im Burgenland und in NÖ vollständig erhalten geblieben sind. Auch wurden alle Verfahren vor den RK, die wegen mangelnder Aktivlegitimation der Rückstellungswerber zurückgewiesen worden waren, aufgenommen. Oder es wurden aus Zeitmangel 3.000 Akten aus der Steiermark überhaupt nicht berücksichtigt, die aber aufgenommen wurden. Ein besonderes Problem bereiteten auch jene Fälle, in denen Entziehungen nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (VO zum RBG) vorlagen, daher jüdisches Liegenschaftsvermögen zugunsten des Deutschen Reiches verfallen war, dieser Eigentumsübergang aber nicht im Grundbuch vermerkt wurde. Da wurden noch einmal 1.000 Liegenschaften überprüft. Eine Änderung der Arbeitsweise ergab sich durch die Übermittlung der „Justiz-Palast-Akten“: Das waren 250.000 Grundbuchabschriften, welche die Bezirksgerichte zwischen 1945 und 1947 für die Besatzungsmächte anfertigten, um Deutsches Eigentum festzustellen. Schließlich – und das ist sehr wichtig – konnte Weis zufrieden schreiben, dass etwa 95 % des Liegenschaftsbesitzes erfasst worden wären.

In der Praxis wurde nun von der Erhebungsabteilung bei jedem Verdacht auf eine scheinbar unbeanspruchte gebliebene Liegenschaft oder eines Liegenschaftsteiles eine „Meldung“ angelegt, ein antragstauglicher Bericht mit allen relevanten Daten, die in eine „Anspruchskartei“ aufgenommen wurde. Stellte sich nach weiteren Recherchen heraus, dass eine Meldung nicht aufrechterhalten werden konnte, so wurde der Akt mit einer neuen Zahl, der ein „N“ für Negativmeldung voranstand, abgelegt. Die Gründe für ein „N“ waren vielfältig, meistens kam man drauf, dass der Anspruch des Geschädigten mit dem „Ariseur“ bereits außergerichtlich bereinigt worden war. Auch kam vor, dass der NS-Verfolgte oder dessen Erben auf einen Anspruch verzichtet hatten.

Wichtig ist nun zu erwähnen, dass die Meldungen nach dem Ersten, Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz (RStG) aufgeteilt wurden: Das Erste RStG bezog sich vereinfacht gesagt auf Vermögen, das vom Deutschen Reich entzogen worden war und sich in der Verwaltung des Bundes, sprich der FLD, befand. Das Zweite RStG bezog sich auf verfallenes Vermögen ehemaliger Nationalsozialisten etwa nach dem Kriegsverbrechergesetz, das sich im Eigentum des Bundes, sprich auch hier der FLD, befand. Das Dritte RStG, das zentralste Gesetz für NS-Opfer, bezog sich auf entzogenes Vermögen, das sich in privater Hand befand, da ist in erster Linie an „Arisierungen“ durch Kaufverträge zu denken. Dabei mussten die Geschädigten ihre Ansprüche in einem zivilrechtlichen Verfahren vor den sogenannten Rückstellungskommissionen, die bei den Landesgerichten für Zivilrechtssachen angesiedelt waren, durchsetzen. So waren schließlich 256 Meldungen nach den ersten beiden RStG und 3.896 Meldungen nach dem Dritten RStG antragsfertig.

Wie sah nun die Beanspruchung der Liegenschaften aus? Bei Ansprüchen nach dem Ersten und Zweiten RStG mussten die Sammelstellen zunächst nicht viel tun, denn mit der Novelle zum Auffangorganisationengesetz vom Dezember 1958 wurden ihnen die Liegenschaften, die sich in Verwaltung der FLD befanden, ex lege in ihr Eigentum übertragen. In einem schmalen Fenster vor dem Gesetzeserlass überließen die Sammelstellen die Verwertung den FLD und lukrierten so den Erlös für die Verteilung an die NS-Opfer. Ab Dezember 1958 wurden ihnen dann in 104 sogenannten Feststellungsbescheiden insgesamt 337 Liegenschaften oder Liegenschaftsteile übertragen. Diese Liegenschaften wurden dann nach und nach veräußert, wobei die Sammelstellen mit den FLD ein Übereinkommen beschloss, dass letztere die Verwaltung der einzelnen Grundstücke bis zum Verkauf übernahmen. Nur für einen kleineren Teil mussten die Sammelstellen Rückstellungsanträge gegen die Republik Österreich bei den FLD einbringen, das betraf Liegenschaften, die durch Heimfall oder Schenkung an das Deutsche Reich gegangen waren oder auch Liegenschaften, die dem Deutschen Reich nach der 11. VO verfallen waren, dessen Eigentum aber nicht mehr ins Grundbuch eingetragen worden war. In beiden Fällen weigerten sich die FLD, ex lege zurückzustellen.

Schwierig erschien für Georg Weis, die Ansprüche nach dem Dritten RStG durchzusetzen, mussten doch die Sammelstellen Prozesse vor der RK gegen die „Arisereure“ führen. Da es galt, unnötige und kostspielige Prozesse zu vermeiden, verfiel Weis auf die Taktik, die „Arisereure“ oder Nachbesitzer im Vorfeld einzuladen, um sich einmal Kenntnis und Beweise bei jedem Einzelfall zu verschaffen, da die „Arisereure“ da ja immer einen Vorsprung hatten. Zweitens galt es, die Vergleichsbereitschaft auszuloten, denn die Sammelstellen hatten es sich zum Prinzip gemacht, dass die Zahlung eines Vergleichsbetrages immer vor der Naturalrestitution kam, denn die Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften war teuer und zeitaufwändig. Bargeld stand daher im Vordergrund, um so rasch wie möglich mit der Auszahlung an die Opfer zu beginnen. In den seltensten Fällen bevorzugten die Antragsgegner auch dann eine vergleichsweise Naturalrestitution, meistens weil sie zahlungsunfähig waren. Margot Werner und ich haben 94 Vergleiche untersucht, nur in vier Fällen konnte eine Naturalrestitution festgestellt werden. Die übliche Vergleichsform war daher der Zahlungsvergleich, daher der „Arisereur“ oder Antragsgegner musste etwas bezahlen, um die Liegenschaft zu behalten. Dafür gab es bei den Sammelstellen allgemeine Richtlinien, die von einem Entgegenkommen gegenüber den „Arisereuren“ oder Nachbesitzern geprägt waren. Ausgangspunkt war der Wert des Objekts zum Zeitpunkt der Vergleichsverhandlungen, welcher als Durchschnittswert aus zwei von den Sammelstellen eingeholten Sachverständigengutachten ermittelt wurde. Davon waren alle Beträge, auf deren Anrechnung der Rückstellungspflichtige ein gesetzliches Recht hatte, ohne Valorisierung abzuziehen. Das waren in erster Linie Investitionen, die er auf dem Objekt getätigt hatte und natürlich der Kaufpreis, den er ursprünglich bezahlt hatte. Der war aber nur dann in Abzug zu bringen, wenn er dem Geschädigten auch tatsächlich zugekommen war. Beispielsweise schloss der Erlag auf ein Sperrkonto die Abzugsfähigkeit aus. Im Gegenzug verzichteten die Sammelstellen auf die Einbringung eines Rückstellungsantrages. Um die erwünschte Vergleichsbereitschaft zu erhöhen, musste Georg Weis zusätzlich etwas bieten, und das war ein Nachlass von 20 % des errechneten Wertes der Liegenschaft. Höhere Nachlässe gewährte er, wenn beispielsweise das Prozessrisiko hoch war, etwa wenn der Gegner behauptete, schon vor dem März 1938 Ankaufverhandlungen mit dem Geschädigten geführt zu haben. Auch gab es einen höheren Nachlass, wenn es die Sammelstellen mit einem Gegner zu tun hatten, mit dem sie viele Vergleiche abschließen mussten, wie mit der Stadt Wien, bei der man sich auf einen Pauschalvergleich einigte. Ein Problem bei höheren Nachlässen tat sich bei den Gegnern auf, die zahlungsunfähig waren, die Liegenschaft aber behalten wollten.

Weis gewährte auch da lieber einen höheren Nachlass, denn Ratenzahlungen waren unbeliebt. Ging es nicht anders, wurden solche mit einer grundbücherlichen Sicherung und einer 6 % Verzinsung per anno vereinbart. Bei Terminverlust drohte die Zwangsversteigerung. Margot Werner und ich konnten feststellen, dass die Sammelstellen bei 60 % der Fälle vom Vergleichsschema 20 % Nachlass abwichen.

Insgesamt schloss Weis persönlich 2.295 außergerichtliche Vergleiche ab.

Nur wenn sich der Gegner nicht vergleichsbereit zeigte, überreichten die Sammelstellen Rückstellungsanträge nach dem Dritten RStG an die RK. Das geschah in 1.209 Fällen. Auch da gelang meistens während des Prozesses ein Vergleich. Die Folge waren aber härtere Verhandlungen, obwohl Weis immer noch einen Nachlass, diesmal von 10 % gewährte. Die Sammelstellen hatten dabei ja eine gute Position, denn bei einem Scheitern der Vergleichsverhandlungen konnten sie immer noch auf Naturalrestitution bestehen.

Bekamen die Sammelstellen nun Liegenschaften übertragen – meist geschah dies durch die erwähnten Feststellungsbescheide durch die FLD – dann mussten diese verwaltet und schließlich veräußert werden. Das konnten die Sammelstellen natürlich nicht bewerkstelligen, weswegen sie im Jänner 1959 auch mit Blick, um einen ungünstigen Einfluss auf den Immobilienmarkt vermeiden zu wollen, zwei Realitätenkanzleien, die „Eigenhaus Betriebs GesmbH“ mit Sitz in Wien und die Grazer „Österreichische Realitäten AG“ beauftragten. Bezüglich der Verwaltung bekamen diese Anweisung von den Sammelstellen, in den Häusern Mietverträge mit Juden abzuschließen, die entweder wieder nach Österreich zurückgekehrt waren, oder 1938 ihre Wohnungen verloren hatten oder in schlechteren Quartieren leben mussten. Dafür nahmen die beiden Kanzleien rund 8% vom Mietzins, bei kleineren Objekten öS 30,- pro Monat.

Die Anbahnung der Verkäufe der Objekte erfolgte durch Zeitungsannoncen in der „Wiener Zeitung“, dem „Neuen Österreich“ und der „Gemeinde“. Bei positiven Vertragsabschlüssen verlangten die Kanzleien Provisionen: 2,5 % bei Verkäufen bis öS 50.000,- 2 % bis 150.000,- und 1,5 % über 150.000,-. Wegen der Besonderheit der Sammelstellen – Verteilung an NS-Opfer – garantieren die Kanzleien, nach Abschluss des Gesamtgeschäftes 25 % des errechneten Reingewinnes bar an diese auszuzahlen.

Zum Schluss noch ein paar Zahlen, ehe ich noch kurz zu den Billigkeitswerbern komme: Aus einem Gesamtrechnungsabschluss geht hervor, dass den Sammelstellen vom 1. Jänner 1958 bis zum 15. Oktober 1971 Objekte im Werte von rund öS 54 Mio. rückgestellt worden sind. Aus den Vergleichen hatten sie rund öS 100 Mio. eingenommen. Aus den Erträgen konnten sie nach Abrechnung mit den FLD oder den Kanzleien rund öS 4 Mio. lukrieren.

Ich komme zu den Billigkeitswerbern, einen Begriff, den ich noch erklären muss: Es waren dies jene geschädigten Personen, die bislang keinen Rückstellungsantrag vor österreichischen Behörden oder Gerichten eingebracht hatten oder hatten einbringen können, weil sie etwa die Frist versäumt hatten. Ihnen stand nun ein Antragsrecht an die Sammelstellen auf Herausgabe ihres Vermögens zu. Diese gingen eine Gratwanderung zwischen der Vertretung der Interessen der Geschädigten, der Billigkeitswerber, die ja auch Geschädigte waren und der Allgemeinheit der Verfolgten, an die sie den Erlös ausbezahlen wollten. Prinzipiell ist dazu zu sagen, dass Georg Weis den Billigkeitswerbern gegenüber, die seiner Meinung nach eine Schuld wegen der Versäumnis der Fristen trugen, eine unnachgiebige Haltung vertrat. Schon die Einführung des Begriffes „Billigkeitswerber“ zeigt, dass die Sammelstellen zur Ausfolgung von von ihnen beanspruchten Vermögenswerten an die ehemaligen Besitzer oder deren Erben lediglich aus „billigem Ermessen“ bereit waren. Dazu gab es auch ein Gesetz, nämlich das Vierte Rückstellungsanspruchsgesetz (RStAG) aus 1961: § 8 enthielt eine „Kann-Bestimmung“, die Sammelstellen hatten daher die freie Entscheidung über Anerkennung oder Ablehnung des Billigkeitsgesuches. Dem geschädigten Eigentümer wurde nach dem Gesetz eine Frist bis zum 30. Juni 1962 eingeräumt, um in einem formlosen Schreiben an die Sammelstellen heranzutreten und die Ausfolgung des Vermögensgegenstandes zu begehren. In unserem Sample betrafen 113 Billigkeitsakte 70 Liegenschaften und 23 Geschäfte. Die Sammelstellen konnten nun drei Dinge tun: Ausfolgung des Gegenstandes, Zahlung des Erlöses oder als dritte und beliebteste Variante die Abtretung des Rückstellungsanspruches innerhalb eines Jahres: Liebt deshalb, weil sie damit das Kosten- und Prozessrisiko auf die Billigkeitswerber abwälzen und sich auf ihre eigenen Fälle konzentrieren konnten. Auch mussten sie dadurch keine langwierigen Vergleichsverhandlungen führen, deren Erlös letztlich nicht ihnen zukam.

Laut Gesetz waren die Sammelstellen aber verpflichtet, den Anspruch erst abzutreten, wenn sie selbst einen Rückstellungsantrag eingebracht hatten. Die Intention des Gesetzgebers dabei war klar: Im Falle der Abtretung vor der Einbringung eines Antrages wäre der Billigkeitswerber gezwungen gewesen, einen Rückstellungsantrag im eigenen Namen einzubringen. Mit diesem Vorgehen wurde eine Wiedereröffnung der mit 31. Juli 1956 abgelaufenen Frist nach dem Dritten RStG für Privatpersonen erblickt, was die Republik Österreich unter dem Mantel der „dringend notwendigen Rechtssicherheit“ unbedingt vermeiden wollte. Was geschah, wenn ein Billigkeitswerber die Abtretung ablehnte? Dann traf ihn durch die Kannbestimmung im 4. RStAG – man muss es so sagen – die ganze Härte oder im O-Ton von Weis hatte er durch die Nichtannahme ein Verhalten gesetzt, „welches es unangebracht erscheinen lässt, besondere Bedingungen zu gewähren“. Das hieß unter anderem, dass im Falle einer erfolgreichen Durchsetzung eines Anspruches, den die Sammelstellen aufgrund einer Weigerung des Billigkeitswerbers nicht abtreten konnten, sie ihrerseits dem Billigkeitswerber die Herausgabe des Erlöses verweigerten.

Da das 4. RStAG aber erst verspätet erlassen wurde, konnten die Sammelstellen die Abtretungen nicht im geplanten Ausmaß realisieren: Innerhalb der Stichprobe von 113 untersuchten Billigkeitsfällen anerkannten die Sammelstellen in 90 Fällen den Anspruch des Werbers. Davon konnten allerdings nur 22 Abtretungen des Rückstellungsanspruches vorgenommen werden, alle anderen Ansuchen wurden durch Ausfolgung des Vergleichsbetrages oder durch Naturalrestitution erledigt. Und noch etwas Interessantes förderte unsere Untersuchung zutage: Hinsichtlich des Verfahrensausganges ist festzustellen, dass auch die überwiegende Zahl der Billigkeitswerber Zahlungsvergleiche abschloss. Dies lässt sich dadurch erklären, dass ein großer Teil der Billigkeitswerber im Ausland lebte und sich nicht mit der Verwaltung oder Verwertung einer in Österreich befindlichen Liegenschaft belasten wollte.

Die unnachgiebige Haltung der Sammelstellen gegenüber den Billigkeitswerbern kommt auch in einer Dienstanweisung aus dem Jahre 1960 zum Ausdruck, den Kreis möglichst gering zu halten: Dazu gehörte, dass die Sammelstellen nicht die Absicht hatten, die Geschädigten oder deren Erben zu suchen oder zu informieren bzw. über die Möglichkeit der Abtretung eines Anspruches aufzuklären. Georg Weis verfügte, dass an die geschädigten Eigentümer oder an deren Erben nur dann heranzutreten sei, wenn sich die Sammelstellen in einem Rückstellungsfall in Beweisnot befanden.

Eine Informationspflicht ergab sich erst mit dem § 4 des 4. RStAG 1961, die jedoch nur in den Fällen galt, in welchen die Sammelstellen bereits einen Rückstellungsantrag eingebracht hatten.

Das bezog sich daher nicht auf jenes Vermögen, das die Sammelstellen mittels Feststellungsbescheiden oder Rückstellungsbescheiden von den FLD übertragen erhielten.

Ein letztes und besonders wichtiges Kapitel bei den Billigkeitswerbern betraf die „Mühewaltungsentschädigung“. Auch hier wurde wieder die Ablehnung besonders von Georg Weis den Billigkeitswerbern gegenüber deutlich, der sich der Gesamtheit der Verfolgten verpflichtet fühlte. Die Auszahlung an Einzelpersonen, die sich über Jahre nicht um ihr entzogenes Vermögen gekümmert hatten, betrachteten die Sammelstellen als „Geschenk zu Lasten der Geschädigten“. Deshalb sollten sie eine Entschädigung an die Sammelstellen zahlen. Die Genese beginnt aber eigentlich bei der Weigerung der Republik Österreich, mehr als öS 5 Mio. zu bezahlen, die größtenteils für die Ausforschung der Liegenschaften verwendet wurden. Das BMF vertrat die Ansicht, die Sammelstellen sollten weitere anfallende Kosten aus den eingenommenen Mitteln bestreiten bzw. Ersatz von den Billigkeitswerbern fordern. In dieser Weigerung ist aber eine der Hauptgründe für das Missverhältnis zwischen Sammelstellen und Billigkeitswerbern zu sehen. § 12 Abs. 1 des 4. RStAG räumte dann den Sammelstellen auch gesetzlich ein, eine Entschädigung für ihre Mühewaltung bis zu 25 % des Verkehrswertes einzubehalten. Die Kuratorien der beiden Sammelstellen staffelten die Mühewaltung beschlussmäßig: Die Berechnung erfolgte auf Grundlage des Verkehrswertes, der durch zwei Schätzungen festgestellt wurde, wobei hier der höhere Schätzwert genommen wurde. Bei Beträgen bis zu öS 20.000,- wurden 5 % eingehoben, das ging bis zu Beträgen von öS 200.000,- bis öS 250.000,-, bei denen 20 % verrechnet wurden und ab öS 250.000,- eben hohe 25 %. Die Sammelstellen verrechneten auch Kosten wie Schätzgebühren und etwa Notariatsgebühren, konnten aber gesetzlich nie mehr als 25 % verlangen. Diese Staffelung galt für Verfahren nach dem Dritten RStG. In jenen Fällen, in welchen das Verfahren nach dem 2. RStG geführt wurde oder die Sammelstellen das Objekt mittels Feststellungsbescheid erhalten hatten, gewährten sie einen Abschlag von 15 % von der errechneten Gebühr.

Bei Ausfolgung des Erlöses oder der Liegenschaft wurde die Mühewaltungsentschädigung nach den gestaffelten Sätzen errechnet. Anders sah es zunächst bei den Abtretungen von Rückstellungsansprüchen aus, sprach das 4. RStAG doch von einer „angemessenen Entschädigung“. Diese sehr allgemeine Bestimmung ließ den Sammelstellen allerdings freie Hand und bald kam es auch hier zu den oben erwähnten Sätzen, mit einer Ausnahme: Falls die Abtretung sofort nach Überreichung eines RStAntrages erfolgt war, verminderte sich der Höchstprozentsatz von 25 auf 12 %. Bei den Abtretungen mussten vor allem Billigkeitswerber aus dem Ausland Sicherstellungen leisten.

Vielen Billigkeitswerbern waren die Sätze zu hoch und sie verlangten eine Reduktion. Auch in diesem Fall blieb Georg Weis hart. Er sprach von einer „unabänderlichen Einstellung der Sammelstellen“. Bei unserer Durchsicht der Billigkeitsakten konnte kein Fall gefunden werden, in welchem eine Reduktion gewährt wurde. Weis argumentierte auch mit dem Immobilienmarkt, der im Steigen begriffen war, sodass er annahm, dass die Mühewaltung in ein paar Jahren wieder kompensiert sei.

Zum Schluss wieder ein paar Zahlen, die den Sammelstellen wiederum recht gaben: Bis 1972 wurden von den insgesamt erzielten öS 326 Mio. ein Betrag von öS 78 Mio. in Form von Vergleichserlösen, Abtretungen und Naturalwerten an die Billigkeitswerber ausgefolgt – also fast ein Viertel der Gesamteinnahmen. Demgegenüber erhielten die Sammelstellen öS 13 Mio. an Mühewaltungsentschädigung sowie öS 800.000,- an Kostenersätzen. Da die Verwaltungsauslagen im gleichen Zeitraum öS 18 Mio. betragen, konnte das Ziel, die Verwaltungskosten mit den Einnahmen an Mühewaltungsentschädigung zu kompensieren, nicht ganz, aber doch zu einem hohen Prozentsatz realisiert werden.

Ich bin mit meinen Ausführungen fast am Ende, sollte aber noch über die gesetzlichen Pauschalentschädigungen sprechen. Das hebe ich mir für den hoffentlich nächsten Vortrag auf. Für viele von Ihnen war das nun eine ziemlich komplexe Materie. Wer trotzdem noch immer Lust hat, mehr über die Tätigkeit der Sammelstellen zu erfahren, kann dies in dem Buch von Margot Werner und mir nachlesen. Es ist zwar schon 2004 erschienen, Exemplare gibt es aber glaube ich noch bei Amazon und ZVAB.¹

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

¹ Michael Wladika, Margot Werner, Die Tätigkeit der Sammelstellen, Wien/München (Oldenbourg) 2004 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Band 28).

PROF. DR. GEORG WEIS (1898–1992)

Martin Niklas

Georg Weis wurde am 28. Mai 1898 als zweites von drei Kindern in eine deutschsprachige jüdische Familie im nordböhmischen Dux (Duchcov) geboren. Sein Vater Gustav Weis, verheiratet mit Clotilde, führte hier eine Rechtsanwaltskanzlei.

Nach der Volksschule in Dux und dem Gymnasium in Teplitz-Schönau (Teplice), wo er 1916 maturierte, meldete sich Georg Weis zum Kriegsdienst in der k.u.k. Armee. Er kämpfte im Feldjägerbataillon Nr. 1 unter anderem in den Karpaten und an der italienischen Front. Hier verdiente sich der junge Leutnant seine ersten Auszeichnungen, das Karl-Truppenkreuz und die Bronzene Tapferkeitsmedaille.

Nach Ende des Ersten Weltkrieges studierte Georg Weis an der Deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag und promovierte 1922 zum Doktor der Rechte. Nach einigen Jahren als Konzipient bei seinem Vater und anderen Rechtsanwälten in Dux, Eger (Cheb) und Leitmeritz (Litoměřice) ließ er sich 1927 als selbstständiger Advokat in Leitmeritz nieder.

In den folgenden Jahren machte sich Georg Weis einen Namen als Experte auf dem Gebiet des tschechoslowakischen Kartell- und Wettbewerbsrechtes und des gewerblichen Rechtsschutzes. 1928 erschien sein Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, wofür er den Staatspreis des tschechoslowakischen Justizministeriums erhielt; 1936 veröffentlichte er einen Kommentar zum Kartellgesetz. Darüber hinaus verfasste er zahlreiche Aufsätze über juristische Themen, war selbst Herausgeber einschlägiger Fachblätter und hielt Vorträge in Prag, Wien und Budapest.

Die Rechtsgeschichte und Rechtsentwicklung waren ihm bereits zu diesem Zeitpunkt ein Anliegen; so leitete er etwa 1938 eine Ausstellung mit dem Titel „Zur Geschichte des gewerblichen Rechtsschutzes“, und 1937 war eine viel beachtete Darstellung zum Wettbewerbsrecht der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zünfte erschienen.

Eher Unikatswert hatte eine frühe Arbeit von Georg Weis über rechtliche Fragen zum Thema unehelicher Kinder. Er selbst und seine Ehegattin Gertrude, eine Kaufmannstochter aus Eger, die er 1927 geheiratet hatte, blieben kinderlos.

Georg und Gertrude Weis hatten vor 1938 fallweise Flüchtlinge bei sich aufgenommen, die nach 1933 aus Deutschland in die Tschechoslowakei geflohen waren. Nun wurden sie selbst zu Vertriebenen:

Im Sommer 1938 verlegte Georg Weis seine Rechtsanwaltskanzlei nach Prag, also kurz vor dem Münchener Abkommen, in dessen Folge das Sudetengebiet und damit auch Leitmeritz in das Deutsche Reich eingegliedert wurden.

In Prag war er unter anderem als Rechtsberater internationaler Firmen tätig; durch diese Verbindungen wurde es ihm ermöglicht, noch vor dem Einmarsch der Deutschen Wehrmacht in Prag gemeinsam mit seiner Ehegattin Gertrude nach London zu flüchten.

Georg Weis' Vater und seine beiden Schwestern – seine Mutter Clotilde war bereits 1934 verstorben – überlebten den Holocaust nicht.

Gustav Weis wurde im Juli 1942 in das Ghetto und KZ Theresienstadt deportiert, wo er keine zwei Monate später an den Lebensbedingungen zugrunde ging.

Georg Weis' jüngere Schwester Margarete Fischl wurde gemeinsam mit ihrem Ehemann Max 1942 nach Theresienstadt und 1943 weiter nach Auschwitz deportiert und ermordet.

Seine ältere Schwester Gertrude Zentner wurde mit ihrem Ehemann Wilhelm 1942 ebenfalls nach Theresienstadt und zwei Tage später weiter in das Ghetto Zamość in Polen deportiert, von wo sie nicht zurückkehrten.

Der einzige Überlebende aus Georg Weis' näherer Verwandtschaft war sein Neffe Hans Georg, der 1939 in das damalige Palästina flüchten konnte, später in den israelischen diplomatischen Dienst trat und auch als Schriftsteller und Journalist tätig war.

In London arbeitete Georg Weis mit dem aus Österreich geflohenen Anwalt Dr. Paul Abel zusammen und war als Berater für Internationales und Kontinentales Recht tätig.

Bereits unmittelbar ab Kriegsbeginn befasste sich Georg Weis aber auch mit den juristischen Fragen einer künftigen Wiedergutmachung. Er begann zunächst mit Forschungen zur Geschichte der Restitution. Ihm sei nämlich bewusst geworden, wie er in einem späteren Vortrag einmal ausführte, dass für einen Rechtsanwalt seiner Generation Vermögensentzug aus politischen Gründen ein rein historisches Konzept sei und dass über Restitutionsen gar kein Wissen vorhanden sei.

Seine Arbeiten hatten ergeben, dass es Rückerstattungen zum Beispiel bereits unter Alexander dem Großen gab, auch nach dem Sieg über die Goten und der Rückeroberung Italiens, nach dem Sturz Oliver Cromwells, im Westfälischen Frieden, Restitutionsen zugunsten der Hugenotten oder unter Napoleon. Zwar war für Georg Weis die Forderung nach Rückstellung und Entschädigung von widerrechtlich entzogenem Vermögen „die natürlichste Sache der Welt“; seine Recherchen zur Geschichte von Wiedergutmachung und Restitution sollten aber auch als Präzedenzen dienen, um, wie Weis es ausdrückte, „die Engländer für die Idee der Rückerstattung zu gewinnen“.

Daneben beschäftigte sich Georg Weis auch mit den administrativen Problemen der Rückerstattung entzogenen Vermögens und hielt in England mehrere Vorträge darüber.

Nach Kriegsende, das er in London erlebte, wurde Georg Weis aufgrund seiner Sachkenntnisse über restitutionsrelevante Themen Rechtsberater verschiedener jüdischer Organisationen:

1946 ging er zunächst als Legal Adviser, also Rechtsberater, der Jewish Relief Unit nach Deutschland. Diese zivile Einheit bestand aus jüdischen Freiwilligen, die in der britischen Besatzungszone in Deutschland Fürsorgearbeit für jüdische KZ-Überlebende und Displaced Persons übernahm; die Einheit bot aber auch Hilfe bei der Reorganisation lokaler jüdischer Gemeinden und Unterstützung bei der Suche und Rückgabe von jüdischem Eigentum an.

1947 kehrte Georg Weis als Assistant Legal Adviser des Intergovernmental Committee on Refugees für kurze Zeit nach London zurück. Dieses Komitee, das sich um Displaced Persons kümmerte, stellte seine Arbeit aber noch im selben Jahr ein.

Daraufhin wurde Georg Weis, wiederum als Legal Adviser, nach Paris geschickt, um dort für das American Jewish Joint Distribution Committee tätig zu sein, die wohl wichtigste Hilfsorganisation für Holocaust-Überlebende in Europa.

1948 wurde in New York von mehreren jüdischen Organisationen die Jewish Restitution Successor Organisation gegründet, die das Ziel hatte, in der US-amerikanischen Besatzungszone in Deutschland die Restitution erblosen Vermögens zu betreiben – sozusagen das deutsche Pendant zu den späteren Sammelstellen in Österreich. Georg Weis wurde 1948 als Direktor dieser Organisation zunächst nach Nürnberg bestellt und leitete von 1952 bis 1956 das Berliner Büro der Jewish Restitution Successor Organisation, daneben auch die französische Abteilung der Jewish Trust Corporation, der Parallelorganisation in der französischen Besatzungszone.

In diesem Zeitraum war er auch Herausgeber der so genannten „Schriftenreihe zum Berliner Rückerstattungsrecht“.

Laut eigenen Angaben hatte Georg Weis in seiner Zeit als Direktor in Nürnberg und Berlin erbloses Vermögen im Wert von rund 300 Millionen DM lukriert. Das rückerstattete Vermögen wurde vor allem an jüdische Institutionen und Organisationen in den USA und Israel verteilt.

Was sein Privatleben betraf, musste Georg Weis in dieser Zeit den Verlust seiner Ehegattin Gertrude hinnehmen, die 1954 in Berlin verstarb.

1955 stimmte die Republik Österreich nach Verhandlungen mit dem Committee for Jewish Claims on Austria der Errichtung eines Hilfsfonds zu, des so genannten „Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben“. Dieser Fonds wurde als Hilfsmaßnahme für verfolgte und im Ausland lebende ehemalige ÖsterreicherInnen mit 550 Mio. Schilling dotiert.

1956 berief die österreichische Regierung Georg Weis, seit 1948 übrigens britischer Staatsbürger, auf Vorschlag der Jewish Restitution Successor Organisation nach Wien, um diesen Fonds zu leiten.

In der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums des Hilfsfonds im Mai 1956 wurde Georg Weis schließlich zum Geschäftsführer mit dem Titel eines Generalsekretärs bestellt. Im Antrag des Vorsitzenden des Kuratoriums des Hilfsfonds, Dr. Franz Sobek, an das Arbeitsamt auf Genehmigung zur Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften wird dies folgendermaßen begründet:

„Herr Dr. Weis, der ein Sachverstaendiger auf dem Gebiete des Rueckstellungs- und Entschaedigungsrechtes ist, ist seit acht Jahren als leitender Beamter der Nachfolgeorganisation in Deutschland [gemeint ist die Jewish Restitution Successor Organisation] taetig. Er ist mit den socialen und wirtschaftlichen Verhaeltnissen der im Ausland lebenden Verfolgten betraut. Seine Kenntnisse und Erfahrungen [sic] werden zur beschleunigten Abwicklung der Arbeiten des Fonds führen.“

Dies traf durchaus zu – die Bearbeitung der rund 30.000 Anträge, für die ein gesetzlicher Zeitraum von elf Jahren vorgesehen war, konnte nach vier Jahren zum größten Teil beendet werden.

Als 1957 das Auffangorganisationengesetz in Kraft trat, wurde Georg Weis auch zum Geschäftsführer beider Sammelstellen A und B bestellt.

Schließlich hatte sich Österreich in Verhandlungen mit den USA, Großbritannien und Frankreich auch verpflichtet, einen „Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter“, den so genannten Abgeltungsfonds, zu errichten. Dieser Fonds stellte 165 Mio. Schilling für die Entschädigung von in Österreich entzogenen Bankkonten, Wertpapieren, Hypotheken und von diskriminierenden Abgaben zur Verfügung. Auch für diesen Fonds wurde Georg Weis ohne weitere Diskussion wieder zum Geschäftsführer ernannt.

Der Vorsitzende des Kuratoriums, wiederum Dr. Franz Sobek, teilte in der konstituierenden Sitzung im Juli 1961 lapidar mit, dass „in den vorbereitenden Besprechungen zwischen ihm und Herrn Bundeskanzler Raab, ebenso wie mit Herrn Bundeskanzler Dr. Gorbach und dem Herrn Finanzminister immer Herr Dr. Weis als Geschäftsführer mit dem Titel eines Generalsekretärs vorgesehen war“.

1962 wurde der Hilfsfonds um 600 Mio. Schilling aufgestockt und gewährte unter der Bezeichnung „Neuer Hilfsfonds“ Entschädigung für verfolgungsbedingte Einkommensverluste und Ausbildungsunterbrechungen. Auch die Abwicklung des Neuen Hilfsfonds wurde in die bewährten Hände von Georg Weis gelegt.

Als Anerkennung seiner Tätigkeit für die Fonds und Sammelstellen wurde Georg Weis im Jahr 1962 das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. 1964 erhielt er für seine Verdienste um die Rückstellung von kirchlichem Gut in Österreich das Komturkreuz des päpstlichen Ordens des Heiligen Sylvester, eine, wie es in der damaligen APA-Aussendung hieß, „selten hohe Auszeichnung für einen jüdischen Funktionär“.

Ein besonderes Anliegen war Georg Weis die Renovierung des Friedhofes in Theresienstadt, wo sein Vater umgekommen war. 1966 initiierte er nach einem Besuch der Gedenkstätte Theresienstadt das Jüdische Komitee für Theresienstadt, dem er in der Folge als geschäftsführendes Mitglied angehörte. Dieses Komitee hatte es sich zur Aufgabe gemacht, den völlig verwahrlosten Friedhof in Theresienstadt in einen würdigen Zustand zu versetzen.

Mithilfe von Spendenaufrufen an die EmpfängerInnen der Zahlungen des Neuen Hilfsfonds und des Abgeltungsfonds konnte so viel Geld gesammelt werden, dass nicht nur die Sanierung des Friedhofes unterstützt werden konnte. Auch vier Votivfenster in der Zeremonienhalle des Neuen Jüdischen Friedhofes am Zentralfriedhof wurden finanziert, die von Prof. Heinrich Sussmann gestaltet wurden. Außerdem wurde eine größere Zuwendung für den Bau von Beit Terezin, einer Theresienstadt-Gedenkstätte in Israel, verwendet.

Darüber hinaus konnte die Mikroverfilmung der Prager Kartei der nach Theresienstadt Deportierten ermöglicht und schließlich 1971 das Totenbuch Theresienstadt herausgegeben werden, ein Gedenkbuch österreichischer Jüdinnen und Juden, die nach Theresienstadt deportiert worden waren.

Georg Weis war daneben weiterhin als gern gesehener Vortragender tätig, sowohl in Wien als auch in London und in Israel, und schrieb rechtsgeschichtliche Abhandlungen, unter anderem über die Geschichte des österreichischen

Wohnungseigentums oder über Arisierungen in Wien. Außerdem war er seit 1971 auch ehrenamtlich bestellter Rechtsberater der Israelischen Botschaft in Wien.

Auch privat hatte Georg Weis neues Glück gefunden; er ehelichte 1969 Charlotte Hermann, die 1939 nach Australien geflüchtet und in den 1950er-Jahren wieder nach Österreich zurückgekehrt war.

Mittlerweile fast 77 Jahre alt, bereitete sich Georg Weis allmählich auf seinen Ruhestand vor. Im Februar 1975 schrieb er an den Rechtsanwalt Dr. Herbert Pollard, dass der Hilfsfonds – dessen Auflösung hatte sich immer wieder hinausgezögert – seine Tätigkeit wohl Ende September 1975 beenden werde. Er bereite deshalb einen Antrag an die Pensionsversicherungsanstalt vor. Daraufhin antwortete Dr. Pollard, dass er Georg Weis „noch lange nicht mit dem Dackel spazieren gehen“ sehe.

Und tatsächlich verabschiedete sich Georg Weis noch nicht in die Pension: 1976 wurde der Neue Hilfsfonds noch einmal mit 440 Mio. Schilling ausgestockt. Die nunmehrigen Zuwendungen waren für Verfolgte im Ausland und im Inland gedacht, die mindestens sechs Monate im KZ oder aufgrund von Haft oder Verfolgung erwerbsvermindert waren. Der Rest war unter Berücksichtigung von Alter und Bedürftigkeit zu verteilen. Trotz wachsender gesundheitlicher Probleme – Georg Weis hatte unter anderem Schwierigkeiten mit den Augen und litt an Schwerhörigkeit – übernahm er auch diese Aufgabe.

1978 wurde Georg Weis vom Bundespräsidenten Dr. Rudolf Kirchschläger der Berufstitel Professor verliehen. In der Begründung zum Antrag des Wissenschaftsministeriums heißt es unter anderem:

„Dr. Weis hat sich in seiner jahrzehntelangen Tätigkeit [...] durch profundes Sachwissen und unbestechlichen Gerechtigkeitssinn nicht nur die Achtung und Bewunderung der Antragsteller erworben; seine peinlich korrekte Geschäftsführung wurde auch vom Rechnungshof ausdrücklich gewürdigt.“

Die Art der Geschäftsführung und Arbeitsweise von Georg Weis schlägt sich auch in den Aussagen von MitarbeiterInnen der Fonds nieder. In der vorletzten Sitzung des Kuratoriums des Hilfsfonds 1980 führte ein Mitarbeitervertreter etwa aus:

„Wenn ich scheinheilig wäre, dann würde ich sagen, unser Eifer war deshalb so groß, damit die Beträge, die wir anweisen konnten, raschest an die Bedürftigen kommen. Aber so scheinheilig bin ich nicht. Herr Dr. Weis verstand es [...], die Aktivitäten derart anzutreiben, sodaß man, ob man wollte oder nicht, arbeiten mußte. Daher der Erfolg.“

Und die Obfrau des Betriebsrates des Hilfsfonds erläuterte in der Schlussitzung des Kuratoriums des Hilfsfonds, die 1981 unter Beisein des Bundespräsidenten stattfand:

„Es war nicht immer leicht[,] mit dem vorgelegten Tempo unseres Chefs Schritt zu halten und seinen Intentionen zu folgen. Aber in den langen Jahren der Zusammenarbeit haben wir von ihm gelernt, daß eine verantwortliche Tätigkeit im Hilfsfonds Gerechtigkeit, Toleranz und Menschlichkeit zur Voraussetzung hat.“

Im Übrigen umgab sich Georg Weis, was seine MitarbeiterInnen betraf, hauptsächlich mit Damen; die männlichen Mitarbeiter waren in allen Fonds stark unterrepräsentiert. Sein Charme muss umwerfend gewesen sein; die frühere Nationalratsabgeordnete Rosa Jochmann etwa schrieb 1981 an den mittlerweile 83-jährigen Georg Weis:

„Sie sind nicht nur überragend intelligent, das aber wusste ich schon vorher, aber welcher CHARM [sic] ist Ihnen zu eigen! Um diesen Charm muss Sie ein 20 Jähriger beneiden, aber das kann man nicht erlernen, es muss Einem gegeben sein und Ihnen, sehr geehrter Herr Doktor, ist dies im reichsten Masse gegeben.“

Bis zum Schluss war Georg Weis voll und ganz im Dienste der Hilfe für Holocaust-Überlebende da und bemüht, jeden Schilling für die AntragstellerInnen zu verwenden: Bezüglich des Verkaufs von Drehsesseln und Schreibmaschinentischen des Hilfsfonds an das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes im Juni 1981 teilte er Dr. Herbert Steiner vom Dokumentationsarchiv – nachdem dieser den Verkaufspreis dafür als zu hoch befunden hatte – mit:

„Sehr geehrter Herr Dr. Steiner!

Ich [...] bin aber leider nicht in der Lage, die [...] genannten Preise herabzusetzen [sic].

Der Betrag von öS 2.090.– wird einem Verfolgten [...] zugute kommen.“

Ich möchte nun noch einmal Georg Weis zu Wort kommen lassen und aus seiner Rede in der Schlussitzung des Hilfsfonds aus 1981 zitieren:

„Und nun bin ich am Ende meines zweiten Lebensweges, nachdem der erste vom Nationalsozialismus vernichtet worden war.

Da ich im ersten Leben Anwalt war und jetzt im zweiten Bürokrat, bin ich vielleicht ein wenig legitimiert, die Bürokraten zu verteidigen.

Es steckt gewiss mehr als nur ein Körnchen Wahrheit in der Behauptung, die drei Leitsätze der Bürokratie seien ‚Das haben wir immer so gemacht‘ oder ‚Das haben wir noch nie so gemacht‘ oder ‚Da könnte ja jeder kommen‘.

Es sollte aber nicht vergessen werden, dass diese Sturheit Schutz des Bürgers gegen Interventionismus und Protektionismus ist[,] Übel, welche weniger spektakulär[,] aber, wenn ich nicht irre, ebenso gefährlich sind wie Korruption.

[...] Ich habe Gerechtigkeit zu verwirklichen und Ungerechtigkeit zu vermeiden gesucht.

Es ist nicht an mir zu entscheiden, ob mir dies gelungen ist.“

Am 20. September 1981 wurde das Büro des Hilfsfonds geschlossen, womit auch die 25-jährige Tätigkeit von Georg Weis im Rahmen der österreichischen Rückstellungs- und Entschädigungsmaßnahmen endete.

Die letzten Lebensjahre verbrachte Georg Weis, dessen zweite Ehefrau Charlotte 1983 verstorben war, in häuslicher Pflege seines Stiefsohnes in Wien.

Am 14. Mai 1992 starb mit Prof. Dr. Georg Weis eine Persönlichkeit, deren Verdienste um die Überlebenden, aber auch um die ermordeten österreichischen NS-Opfer wohl nicht genug gewürdigt werden können.

Vielen Dank!

Allgemeiner Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus
GENERAL SETTLEMENT FUND
FOR VICTIMS OF NAZI PERSECUTION (GESEF / FTS)

Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution



Bereits
in
7 Bänden

Mit der zweisprachigen Reihe „Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution“ wird eine der jüngsten österreichischen Entschädigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Folgen der NS-Zeit dokumentiert. Für während der Zeit des Nationalsozialismus entzogenes Vermögen, das sich heute im Eigentum der öffentlichen Hand befindet, wurde im Entschädigungsabkommen von Washington aus dem Jahr 2001 die Möglichkeit der Naturalrestitution vorgesehen. Über Restitutionsanträge entscheidet die beim Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus in Wien eingerichtete Schiedsinstanz für Naturalrestitution.

www.facta.at

facta

ANHANG



Begrüßung durch Gabriele Kohlbauer-Fritz.

Foto: Jüdisches Museum Wien / Sebastian Gansrigler



Generalsekretärin Hannah Lessing bei ihrer Begrüßung.

Foto: Jüdisches Museum Wien / Sebastian Gansrigler



Botschafter Erich Kussbach bei seiner Einführung.

Foto: Jüdisches Museum Wien / Sebastian Gansrigler



Michael Wladika bei seinem Vortrag zur Tätigkeit der Sammelstellen.

Foto: Jüdisches Museum Wien / Sebastian Gansrigler



Martin Niklas bei seinem Vortrag zur Biografie von Prof. Dr. Georg Weis.

Foto: Jüdisches Museum Wien / Sebastian Gansrigler



Blick ins Publikum bei der Veranstaltung 'Restitution in Österreich. Von den Sammelstellen zur Schiedsinstanz', Jüdisches Museum Wien, 23. Oktober 2017.

Foto: Jüdisches Museum Wien / Sebastian Gansrigler

ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS
GENERAL SETTLEMENT FUND
AICHER | KUSSBACH | REINISCH (HRSG. | EDS.)

Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution

Band 7 | Volume 7

Decisions of the Arbitration Panel for *In Rem* Restitution



Poster zur Veranstaltung, gestaltet vom Verlag facultas.wuv.

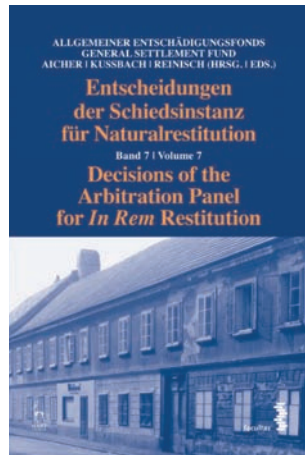
Titelbild: Wiener Stadt- und Landesarchiv, Fotosammlung Franz Hula, FC 7017/1154.

Das Foto aus den 1950er-Jahren zeigt die in Entscheidung Nr. 735/2011 antragsgegenständliche Liegenschaft.

Band 7 | 2017
der Entscheidungen
der Schiedsinstanz

facultas.wuv/Hart Publishing
Hardcover, 652 Seiten

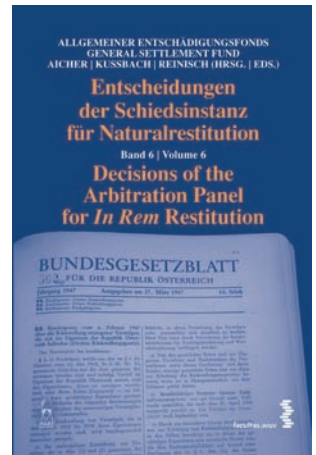
ISBN 978-3-7089-1220-2
EUR 82,- (A) | EUR 79,80 (D)



Band 6 | 2014
der Entscheidungen
der Schiedsinstanz

facultas.wuv/Hart Publishing
Hardcover, 626 Seiten

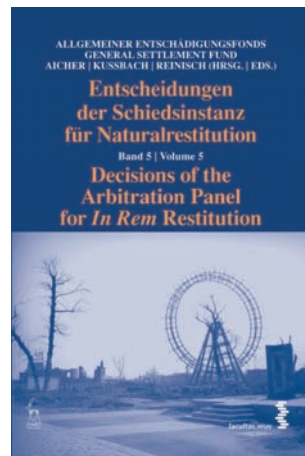
ISBN 978-3-7089-1129-8
EUR 76,- (A), EUR 74,- (D),
sFr 95,50 (CH)



Band 5 | 2012
der Entscheidungen
der Schiedsinstanz

facultas.wuv/Hart Publishing
596 Seiten

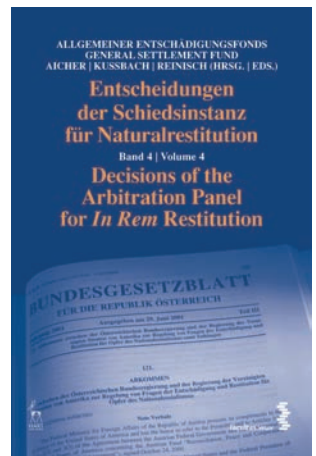
ISBN 978-3-7089-0939-4
EUR 70,- (A) | EUR 69,10 (D)



Band 4 | 2011
der Entscheidungen
der Schiedsinstanz

facultas.wuv/Hart Publishing
589 Seiten

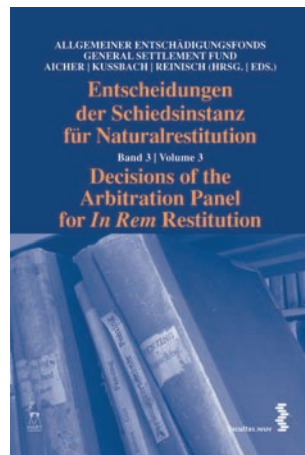
ISBN 978-3-7089-0803-8
EUR 70,- (A) | EUR 69,10 (D)



Band 3 | 2010
der Entscheidungen
der Schiedsinstanz

facultas.wuv/Hart Publishing
568 Seiten

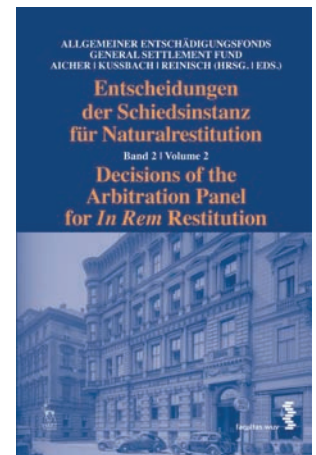
ISBN 978-3-7089-0591-4
EUR 55,- (A) | EUR 53,80 (D)



Band 2 | 2009
der Entscheidungen
der Schiedsinstanz

facultas.wuv/Hart Publishing
427 Seiten

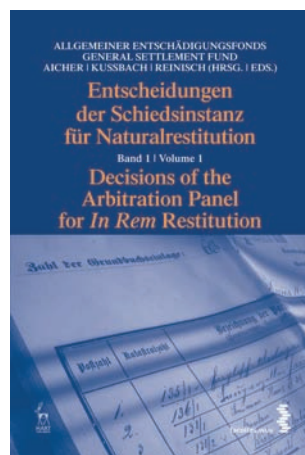
ISBN 978-3-7089-0377-4
EUR 55,- (A) | EUR 53,80 (D)



Band 1 | 2008
der Entscheidungen
der Schiedsinstanz

facultas.wuv/Hart Publishing
479 Seiten

ISBN 978-3-7089-0209-8
EUR 55,- (A) | EUR 53,80 (D)



<https://www.entschaedigungsfonds.org/buchreihe-entscheidungen>

BERICHTE DER SAMMELSTELLEN A UND B (1957–1969)

Die Errichtung der Sammelstellen A und B resultierte aus Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, in dem die Republik Österreich die Verpflichtung einging, Vermögen ohne Erblinnen oder nicht beanspruchte rückstellungspflichtige Vermögen, Rechte und Interessen so genannten Auffangorganisationen zu übertragen. Mit dem Auffangorganisationengesetz 1957 wurden die Sammelstellen A und B mit Sitz in Wien begründet.

Die Sammelstelle A erfasste das Vermögen, die Rechte und Interessen jener Personen, die am 31. Dezember 1937 der Israelitischen Kultusgemeinde angehört hatten; die Sammelstelle B das Vermögen, die Rechte und Interessen aller anderen Personen, die unter dem Nationalsozialismus Vermögensentziehungen erleiden hatten müssen. Als Geschäftsführer der Sammelstellen fungierte Dr. Georg Weis.

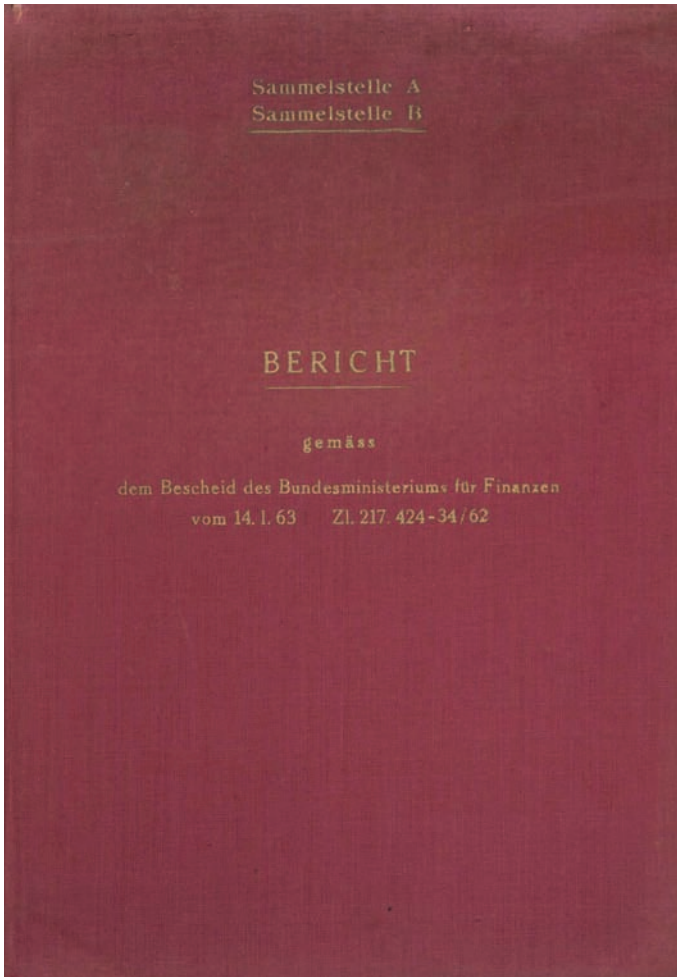
Gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen zur Zahl 217.424-34/62 vom 14. Jänner 1963 hatten die Sammelstellen A und B einen Zwischenbericht vorzulegen. In diesem Bericht, der mit dem 9. April 1963 datiert ist, dokumentierten sie ihre Organe, Statuten und Geschäftsordnung ebenso wie ihre Arbeitsweise. Zudem enthält der Zwischenbericht 17 Beilagen mit Verlautbarungen, Formularen, Erhebungsblättern und Zahlenmaterial zur Tätigkeit der Sammelstellen.

Nach Beendigung der Tätigkeit der Sammelstellen A und B legte ihr Geschäftsführer Dr. Georg Weis im Mai 1969 einen Schlussbericht vor. Dieser enthält eine abschließende Darstellung der Arbeit der Einrichtung sowie Gesamtrechnungsabschlüsse.

Der Zwischenbericht der Sammelstellen A und B vom 9. April 1963 stammt aus dem Nachlass von Dr. Georg Weis. Seine Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung seines Erben. Die Veröffentlichung des Schlussberichts der Sammelstellen A und B (1957–1969) von Dr. Georg Weis erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Rechnungshofes (GZ 890.004/421-1B2/16). Der Schlussbericht ist in der Bibliothek des Rechnungshofes unter der Inventarnummer 2677/a erfasst und wurde dem Allgemeinen Entschädigungsfonds in digitalisierter Form als PDF zur Verfügung gestellt.

Auf der Website des Entschädigungsfonds können der Zwischenbericht und der Schlussbericht der Sammelstellen in Faksimile als PDF-Dateien heruntergeladen werden:

<https://www.entschaedigungsfonds.org/schlussbericht-der-sammelstellen-1957-1969.html>



Sammelstelle A, Sammelstelle B: Bericht gemäß dem Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 14.1.1963, Zl. 217.424-34/62, Wien 1963, 76 Seiten.



Georg Weis: Sammelstelle A. Sammelstelle B. Schlussbericht (1957-1969), Wien 1969, 34 Seiten.

